

Top:

## **Beschlussvorlage Fürstenuau FG 10/047/2011**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>
08.11.2011	Stadtrat	Entscheidung

### **Berufung der/des nebenamtlichen allgemeinen Stellvertreterin/Stellvertreters des Stadtdirektors der Stadt Fürstenuau (§ 106 Abs. 1 Satz 7 NKomVG)**

Gemäß § 106 Abs. 1 Satz 7 NKomVG beschließt der Rat, wer den Stadtdirektor vertritt.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

(Richter)  
Fachbereich 3

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Samtgemeindeverwaltungsoberrat Paul Weymann wird bis zum Eintritt in den Ruhestand (31.03.2012) als nebenamtlicher allgemeiner Stellvertreter des Stadtdirektors der Stadt Fürstenuau in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.
2. Samtgemeindeamtsrätin Sonja Ahrend wird nach dem Ausscheiden des bisherigen nebenamtlichen allgemeinen Stellvertreters für die Dauer der restlichen Wahlperiode (01.04.2012 bis 31.10.2016) zur nebenamtlichen allgemeinen Stellvertreterin des Stadtdirektors der Stadt Fürstenuau in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

(Heyer)  
Fachbereich 1

(Selter)  
Stadtdirektor